

Gastarzt oder Facharzt?

Vor dieser Entscheidung stehen ausländische Ärztinnen und Ärzte, die in Deutschland praktische Erfahrungen erwerben wollen. Gastarzt- und Stipendiatenverträge bieten ausländischen Ärztinnen und Ärzten die Möglichkeit, sich auf freiwilliger Basis Kenntnisse anzueignen.

Gastarzt- oder Stipendiatenverträge erfüllen jedoch nicht die Anforderungen, die in der Weiterbildungsordnung für die ärztliche Weiterbildung definiert sind.

Verbindliche Arbeitszeitregelungen fehlen ebenso wie die regelhafte Einbindung in die Patientenversorgung. Kennzeichnend für die ärztliche Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung ist jedoch die praktische Anwendung ärztlicher Kenntnisse in der Patientenversorgung nach einer abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung und zwar als hauptberufliche Tätigkeit mit einer **angemessenen Vergütung**.

Facharztweiterbildung erfordert einen regulären Arbeitsvertrag

Seit Juni 2011 können ausländische Ärzte, die aus Drittstaaten kommen, ohne die so genannte Vorrangprüfung eine Arbeitserlaubnis erhalten. Voraussetzung ist, dass die Arbeitsbedingungen, vor allem die Höhe des Gehaltes, denen vergleichbarer inländischer Arbeitnehmer entsprechen. Ist dies gewährleistet, trifft die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung laut Auskunft der Arbeitsagentur innerhalb von 48 Stunden eine Entscheidung über die Zulassung zum Arbeitsmarkt.

Wir empfehlen ausländischen Ärztinnen und Ärzten sowie den Krankenhäusern dringend, zu Beginn der Tätigkeit das Ziel des Aufenthaltes zu klären. Wenn ein regulärer Arbeitsvertrag als Arzt oder Ärztin in Weiterbildung nicht angeboten werden kann, kann auch keine Facharztanerkennung nach der Weiterbildungsordnung erworben werden. Der Nutzen aus einer solchen Stipendiaten- oder Gastarztstätigkeit kann nur in den Kenntnissen und Fähigkeiten liegen, die durch diese Tätigkeit erworben werden.

Gastarzt- und Stipendientätigkeiten 2011 und früher

Wer im Jahr 2011 oder früher bereits als Weiterbildungsstipendiat/-in tätig war und inzwischen einen Arbeitsvertrag als Arzt oder Ärztin abgeschlossen hat, sollte sich umgehend mit der Weiterbildungsabteilung der Bezirksärztekammer Koblenz in Verbindung setzen. Gerne prüfen wir dann, ob und in welchem Umfang die vorherige Tätigkeit auf eine Facharztweiterbildung angerechnet werden kann.

Bei Fragen melden Sie sich bitte an die Mitarbeiter unserer Weiterbildungsabteilung.

Thomas Gesell, ☎ 0261/39001-27, ✉ t.gesell@aerztekammer-koblenz.de

Tanja Lunnebach ☎ 0261/39001-30, ✉ t.lunnebach@aerztekammer-koblenz.de